Zusätzliche Anforderungen bei einer Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung nach § 42 OBG

Nach § 2 Abs. 1 CoronaVO sind öffentliche und nichtöffentliche Zusammenkünfte jeder Art grundsätzlich untersagt. Verboten sind öffentliche Veranstaltungen soweit sie im Sinne des § 2 Abs. 5 CoronaVO in besonderem Maße geeignet sind, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern. Einen ausdrücklichen Erlaubnistatbestand für Veranstaltungen regelt die CoronaVO nicht, setzt aber in ihrem § 3 Abs. 1 voraus, dass öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen durchgeführt werden können. Entsprechend sind nach § 5 Abs. 1 CoronaVO für Veranstaltungen auch Infektionsschutzkonzepte zu erstellen.

Die allgemeinen Ordnungsbehörden haben daher bei Eingang von Veranstaltungsanzeigen oder Anträgen auf Erlaubnis einer Veranstaltung immer und unverzüglich die zuständigen Gesundheitsbehörden zu beteiligen und – neben ggf. anderen Bewertungen – immer deren Stellungnahme zu § 2 Abs. 5 sowie den §§ 3 bis 5 CoronaVO einzuholen. Die Gesundheitsbehörde hat die Prüfungen nach § 2 Abs. 5 sowie der §§ 3 bis 5 CoronaVO eigenverantwortlich nach infektionsrechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Insbesondere hat sie zu bewerten, ob unter besonderer Berücksichtigung der Infektionslage am Veranstaltungsort die Veranstaltung zu verbieten ist. Entsprechende Verbote werden auf Grundlage der Zuarbeit der Gesundheitsbehörde durch die allgemeine Ordnungsbehörde erlassen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch eine ursprünglich zulässige Veranstaltung aufgrund der Infektionslage, die sich ständig ändern kann (vgl. insbesondere § 2 Abs. 5 Satz 1 am Ende, § 13 Abs. 2 CoronaVO), später untersagt werden kann (§ 42 Abs. 5 Satz 2 OBG).

Infektionsschutzkonzept

Der Veranstalter ist verantwortliche Person im Sinne der §§ 3 und 4 CoronaVO. Nach § 42 Abs. 1 OBG hat er bei der Anzeige bzw. der Antragstellung die nach § 42 Abs. 1 OBG gesetzlich erforderlichen Angaben (Art, Ort, Zeit der Veranstaltung, Zahl der zuzulassenden Teilnehmer) zu machen. Zusätzlich muss das Infektionsschutzkonzept des Veranstalters nach § 5 CoronaVO vorgelegt oder zumindest unverzüglich nachgereicht wird. Aus § 5 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO ergibt sich insoweit nichts Anderes. Die dort geregelte Vorhalte- und Vorlegungsverpflichtung bezieht sich primär auf den tatsächlichen Nachweis des Infektionsschutzkonzepts während der Veranstaltung vor Ort. Dagegen soll mit seiner Vorlage bei der Anzeige bzw. Antragstellung erreicht werden, dass die zuständige Gesundheitsbehörde das Infektionsschutzkonzept in ihre Stellungnahme zur Zulässigkeit der Veranstaltung einbeziehen kann, die sie gegenüber der allgemeinen Ordnungsbehörde abgibt (siehe oben, Nr. 1).

Die Mindestanforderungen an das Infektionsschutzkonzept sind in § 5 Abs. 3 CoronaVO geregelt.

Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. Verantwortliche Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. begehbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Einhaltung des Mindestabstandes,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 und § 4,

Liegen den allgemeinen Ordnungsbehörden bereits bei der Anzeige oder dem Antrag gesicherte Erkenntnisse zur Mangelhaftigkeit des Infektionsschutzkonzepts vor, wird empfohlen, hierauf gegenüber dem Anzeigenden bzw. Antragsteller und der Gesundheitsbehörde unverzüglich hinzuweisen. Dieser Hinweis der allgemeinen Ordnungsbehörde berührt aber die Pflichten des Anzeigenden bzw. Antragstellers zur Vorlage eines geeigneten Infektionsschutzkonzepts und dessen eigenverantwortliche Prüfung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nicht.

Außerdem ist der Veranstaltungsleiter auf die Möglichkeit näherer Festlegungen nach § 5 Abs. 4 CoronaVO aufmerksam machen, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden verlangt werden können. Zusätzlich ist es möglich, dass in dem betreffenden Bereich weitergehende Anforderungen nach § 13 Abs. 1 CoronaVO Anwendung finden, die ggf. auch in dem vorzulegenden Infektionsschutzkonzept zu berücksichtigen sind. Hierbei sind vor allem entsprechende Allgemeinverfügungen der zuständigen Gesundheitsämter nach dem Infektionsschutzgesetz zu nennen.

Die Nichteinhaltung der Erfordernisse der §§ 3, 4, und 5 CoronaVO ist nach § 14 Abs. 3 Nummern 3 bis 6 bußgeldbewehrt. Fachlich zuständig für die Geltendmachung eines entsprechenden Bußgelds ist die jeweilige Gesundheitsbehörde (siehe § 48 Nr. 4 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Nr. 1 OBG).

Der bloße Verstoß gegen das Verbot nach § 2 Abs. 5 CoronaVO ist nach den §§ 42 Abs. 5, § 48 Nr. 4, § 51 OBG dann bußgeldbewehrt, soweit die allgemeine Ordnungsbehörde nach § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG die betreffende Veranstaltung untersagt hat und die betreffende Anordnung im Sinne des § 48 OBG vollziehbar ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass keine Anzeige bzw. keine Erlaubnis für die Veranstaltung vorliegt (§ 48 Nr. 6 OBG) und diese nach § 2 Abs. 5 CoronaVO verboten ist, ohne dass ein Verstoß gegen die §§ 3 bis 5 CoronaVO vorliegt. In beiden Fällen ist die allgemeine Ordnungsbehörde für die Geltendmachung des Bußgelds zuständig.

Stadtverwaltung Pößneck
FB Öffentl.Ordnung
Neustädter Straße 1
07381 Pößneck

Anzeige
einer öffentlichen Veranstaltung/Vergnügung
(§ 42 Ordnungsbehördengesetz - OBG -)

Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, email (freiwillig)

Datum und Uhrzeit der Veranstaltung
am Uhrzeit von bis Uhr

Gleichzeitig wir die Sperrzeit beantragt: von bis Uhr

Anlass der Veranstaltung (Tanz, Konzert, Open Air, Discothek etc.):

Art der Musikdarbietung
☐ Alleinunterhalter ☐ mechanische Musik ☐ Musikkapelle (Name)

Ort der Veranstaltung/Räumlichkeit

Räumlichkeiten:
Größe des Raumes/Fläche ..... qm
Größe der Tanzfläche ..... qm
zugelassene Personenzahl .....

Notwendige Gebrauchsabnahme nach § 74 Thür BO durch das Bauordnungsamt des Landkreises SOK bei fliegenden Bauten mit einer Höhe über 5 m. Bühnen mit Grundflächen größer 100m² und Fußbodenhöhe über 1,50 m sowie Zelte mit Grundfläche über 75 m².

Abgabe von
Speisen ☐ ja ☐ nein
alkoholischen Getränken ☐ ja ☐ nein
alkoholfreien Getränken ☐ ja ☐ nein
durch wen (Versorger – Name/Anschrift), Telefon:

Eintrittsgeld ☐ kein Eintrittsgeld ☐ EUR je Person

Sicherheitsdienst ☐ nein ☐ ja, Name

Veranstaltungshaftpflicht ☐ ja ☐ nein

Verantwortlicher während der Veranstaltung
Name

Telefon

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters